

Arbeitsrecht (Nr. 378/2004)

BAG erschwert Sanierung in der Insolvenz: Sozialauswahl für Entlassungen muss auch verkäufliche Betriebsteile einbeziehen

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) entschied:

Insolvenzverwalter, die Teile des Betriebs stilllegen, andere aber verkaufen wollen, müssen sich auf neue Schwierigkeiten einstellen: Nach einem am 28. Oktober 2004 veröffentlichten Urteil des BAG können sie Mitarbeiter, die in dem stillgelegten Betriebsteil arbeiten, nicht ohne weiteres kündigen. Vielmehr müssen sie bei der Sozialauswahl auch die Mitarbeiter des zum Verkauf anstehenden Betriebsteils mit einbeziehen – im Klartext: Sie müssen Leute aus funktionierenden Betriebsteilen, für die sich noch ein Käufer finden ließe, kündigen, um sozial schutzwürdige Leute aus dem Rest des Unternehmens beschäftigen zu können.

In dem entschiedenen Fall ging es um ein Armaturen- und Stahlhandelsbetrieb, der 2002 in Insolvenz gegangen war. Der vorläufige Insolvenzverwalter hatte entschieden, den Armaturenhandel stillzulegen und den Stahlhandel zu verkaufen. Den Mitarbeitern des Armaturenhandels wurde daraufhin betriebsbedingt gekündigt. Der Stahlhandel wurde kurz darauf auf einen anderen Eigentümer übertragen.

Der Lagerleiter des Armaturenbetriebs klagte gegen seine Kündigung: Im Stahlhandelsbetrieb gäbe es einen Lagerleiter, der sozial weniger schutzwürdig sei. Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht wiesen die Klage ab. Doch das BAG gab dem Lagerleiter recht: Die Sozialauswahl sei auf den gesamten Betrieb bezogen durchzuführen, eine Aufteilung nach stillzulegenden und verkäuflichen Betriebsteilen sei unzulässig. Die Sozialauswahl diene dem Zweck, dem sozial schwächeren Arbeitnehmer, der weniger leicht eine neue Stelle finde, den Arbeitsplatz zu erhalten. Daher müsse im Zweifel ein Mitarbeiter im verkäuflichen Betriebsteil das Feld räumen, wenn er sozial weniger schutzbedürftig sei.

„Wenn in die Sozialauswahl alle einzubeziehen sind, wird dadurch die übertragene Sanierung ein ganzes Stück erschwert,“ meint die Insolvenzverwaltervereinigung Gravenbrucher Kreis. Betriebsteile eines insolventen Unternehmens seien meist gerade dann verkäuflich, wenn dort gute Mitarbeiter beschäftigt sind. „Wenn man da noch Umbesetzungen vornehmen muss, dann bringt man neue Unsicherheiten hinein.“ Das mache den Verkauf – oft die einzige Möglichkeit, die Arbeitsplätze überhaupt zu erhalten – nicht einfacher. Dazu komme, dass in der Insolvenz gute Mitarbeiter meist ohnehin schnell das Weite suchen. „Für Schwächere ist das BAG-Urteil vielleicht von Vorteil, aber für die Sanierung und damit für den Erhalt der Arbeitsplätze nicht“, so die Vereinigung.

Das Urteil kann auch weiterreichende Folgen haben. – etwa für den Fall, dass der Insolvenzverwalter in einem Betriebsteil Kündigungen ausspricht, um ihn leichter verkäuflich zu machen. In dieser Konstellation hatten die Arbeitsgerichte bisher meistens geurteilt, dass keine Sozialauswahl über den Gesamtbetrieb nötig ist. Aus dem genannten Urteil kann aber herausgelesen werden, dass das BAG auch in diesen Fällen eine Gesamtsozialauswahl fordert. Das BAG hat den Grundsatz der Betriebsbezogenheit der Sozialauswahl über alle anderen Gesichtspunkte gestellt. Die Folge: Der Erhalt von Arbeitsplätzen durch übertragende Sanierung würde noch mal erschwert.

So oder so stehen Insolvenzverwalter, die einen Betriebsteil „gesund kündigen“ wollen, jetzt aber vor erheblichen Unsicherheiten. Wie immer sie die Sozialauswahl auch zuschneiden, droht ihnen die Aufhebung der Kündigungen durch die Arbeitsgerichte. Was immer sie machen, laufen sie Gefahr, es falsch zu machen.

**Urteil des BAG – Datum unbekannt -
Aktenzeichen: 8 AZR 391/03**

Veröffentlicht: Handelsblatt vom 29. Oktober 2004
31.10.2004